

# RS Vwgh 1998/4/22 96/01/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1998

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

### Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §20;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/03 96/01/0773 1 (hier ohne zweiten Satz)

### Stammrechtssatz

Der Zusicherungsbescheid wird auch ohne ausdrücklichen Widerruf durch die - auf nachträglich eingetretenen Umständen basierende - Abweisung der Anträge auf Verleihung bzw Erstreckung der Staatsbürgerschaft gegenstandslos (Hinweis: E 23.4.1986, 86/01/0026). Wenn aufgrund einer unklaren epileptischen Erkrankung Dämmerzustände auftreten, in denen der Staatsbürgerschaftswerber sinnlose Handlungen setzt, ist dies nicht geeignet, die von ihm ausgehende Gefahr geringer erscheinen zu lassen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996010227.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)